



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Pettenkofenstr.10 a/l
80336 München
Tel. 089 548298-63
Fax 089 548298-18

fa@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

BUND Naturschutz in Bayern e.V. · Pettenkofenstr. 10 a/l · 80336 München

Landratsamt Oberallgäu
Oberallgäuer Platz 2
87527 Sonthofen

Um die Frist (16.12.2024) zu wahren vorab
Per Fax: 08321 612 6767
Das Original folgt mit der heutigen Post.

Ihr Zeichen	SG 22-641/10-22/17 Bt 24-08-01
Ihre Nachricht	19.11.2024
Unser Zeichen	OA-Artenschutz-Biber-Biber-AV (34/2024)
Datum	13.12.2024

Naturschutz;
Erlass einer sog. „Biber-Allgemeinverfügung“
Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Sehr geehrter Herr Bechter,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:

1. Sachgerechte Verbändebeteiligung nicht möglich

Eine sachgerechte Verbändebeteiligung kann auf Grundlage der übermittelten Unterlagen nicht erfolgen. Übermittelt wurde die Allgemeinverfügung vom 02.09.2024, die vom VG Augsburg außer Vollzug gesetzt wurde. Es fehlen sämtliche Unterlagen zum Anlass für die Allgemeinverfügung sowie aktuelle Zahlen des Bibervorkommens, die eine Bewertung der Maßnahmen auf den Erhaltungszustand zulassen. Speziell zum Aspekt potentieller Gefahren sei nochmals darauf hingewiesen, dass bislang weder das Staatliche Bauamt Kempten, noch die Deutsche Bahn AG den Erlass einer Allgemeinverfügung gefordert hatten. Die Notwendigkeit einer solchen Allgemeinverfügung ist daher generell nicht ersichtlich.

Die Karten sind nicht maßstabsgetreu und führen zu Unsicherheiten beim Vollzug.

Eine erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung ist nicht erfolgt. Auch an dieser sind verpflichtend die Verbände zu beteiligen. Demzufolge hätten auch entsprechende Unterlagen zur FFH-Verträglichkeit vorgelegt werden müssen.

Ebenso wenig erfolgte eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in Bezug auf die von einer Dammentfernung betroffenen Arten.

2. Keine Rechtsgrundlage

Eine Allgemeinverfügung kann sich allenfalls auf konkrete Straßenabschnitte beziehen. Für eine alle Straßen umfassende Allgemeinverfügung fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Ebenso fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die Einbeziehung der Schienenwege, die nicht in § 2 AAV enthalten sind.

Es fehlt zudem die kartographische Festlegung der Gebiete im Maßstab 1:5000 nach den Richtlinien zum Bibermanagement.

Bei möglichen Biberproblemen an Straßen und Bahnlinien sind unterschiedliche vielfach erprobte Alternativmaßnahmen (wie z. B. Sicherung von Straßen- oder Bahndämmen mit Drahtgeflechten oder die Anlage von Drainagen bei Biberdämmen) fachliche Praxis. Diese sind vor einer Entnahme zu prüfen und wenn möglich umzusetzen. Sollten an bestimmten Stellen diese Alternativmaßnahmen zur Entnahme und Tötung nicht erfolgreich umgesetzt werden können, stände mit der anlassbezogenen Inanspruchnahme von Einzelabschüssen eine erheblich weniger einschneidende aber gleich effektive Alternative zur Verfügung.

Die AV wurde offensichtlich auf Basis einer alten, nicht mehr gültigen Version des Bundesnaturschutzgesetzes erlassen. Nach §45 BNatschG sind „ernste“ und nicht „erhebliche wirtschaftliche Schäden“ notwendig, um eine AV erlassen zu können.

Die Genehmigung zur Entfernung der Biberdämme entspricht zwar der aktuellen AAV, diese ist jedoch in diesem Punkt durch die aktuelle Rechtsprechung überholt und dadurch rechtswidrig. Es sind nicht nur die Biberdämme geschützt, die die Burg schützen, sondern auch weitere, die die Nahrungsgrundlage schützen. Auch (vorübergehend) nicht besetzte Biberburgen sind geschützt. Dies wurde im UMS des StMUV vom 14.03.22 ausführlich dargelegt. Damit beruht die AV auf einer rechtswidrigen Vorlage.

Bei der Beurteilung einer Dammentnahme darf nicht nur die Auswirkung auf Biber berücksichtigt werden. Vielmehr sind alle Auswirkungen, auch auf andere Arten, zu berücksichtigen. Die durch Biberdämme entstehenden Wasserlandschaften sind Lebensräume und Fortpflanzungsbiootope für zahlreiche andere Arten (z. B. Frösche und Kröten, Libellen, Vögel), die bei einer Genehmigung zur Dammentfernung mit zu beachten sind (UMS v. 14.3.22).

3. Keine sachgerechte Lösung

Darüber hinaus halten wir die Gültigkeit der AV im 30 m Abstand zum übergeordneten Straßennetz für fachlich nicht sinnvoll. Eine sachliche Begründung für den 30-m-Abstand zu Straßen und Bahnlinien findet sich in den Unterlagen zur Allgemeinverfügung nicht. In der Praxis werden vielmehr aufgrund jahrzehntelanger Erfahrung 10 m Abstand vom Gewässer als Risikobereich angesehen. Diese Entfernung wird z. B. von Wasserwirtschaftsämtern angenommen. Die willkürlich genannten 30 m Abstand führen dazu, dass sich im Landkreis über 1000, z. T. nur sehr kurze, Strecken ergeben, die in zahlreichen Biberrevieren den Zugriff und die Auslöschung der Biber erlaubt. Ob ein Revier in ganzer Länge zum Zugriff freigegeben wird oder nur einige kurze Bereiche, ist unerheblich: das Ergebnis ist die Auslöschung des Revieres. Die Lebensweise des Bibers in Revieren ist bei der AV nicht berücksichtigt.

Voraussetzung für die Ausweisung von Abschnitten öffentlicher Straßen in einer Allgemeinverfügung ist, dass es keine anderweitige zumutbare und verhältnismäßige Lösung gibt.

Aus der AV des Landkreises Oberallgäu und den Gerichtsakten geht hervor, dass diese Voraussetzung nicht geprüft wurde.

Erst wenn alle Alternativmaßnahmen geprüft wurden und keine anderen zumutbaren und verhältnismäßigen Lösungen möglich sind, könnte für das betroffene Biberrevier eine Zugriffsgenehmigung erteilt werden. Eine Abschussgenehmigung begrenzt auf einen 30-m-Radius entlang von Straßen auszustellen, ist wenig hilfreich.

Eine ernste Gefahr an Straßen könnte durch Biberröhren oder Aufstau entstehen. Nach der allgemeinen Biberkenntnis sind diese Schäden in einem Abstand von max. 10 m vorherrschend. Dieser Abstand von 10 m ist allgemein anerkannt und wird z. B. auch von der Wasserwirtschaft so angewandt. Eine ernste Gefahr in einem Abstand von 30 m kommt in der Praxis so gut wie nie vor und müsste im Einzelfall sehr gut begründet werden.

Für die Biberprobleme an der Bahnstrecke südl. von Sonthofen wäre mit dem Anbringen von Drahtgitternetzen/Steinschlagnetzen eine dauerhaft wirksame Lösung möglich, die vielfach erprobt ist, auch bei der Bahn. Für die nötig gewordenen, aufwendigen Gründungsmaßnahmen des Bahndamms in über 10 m Tiefe im Herbst 2024 sind nicht die Biber verantwortlich, sondern die mangelhafte Gründung in der Bauzeit.

Fachlich völlig unzutreffend ist die Behauptung, dass der Einbau von Gittern zur Gefahrenabwehr an Straßen „faktisch undurchführbar“ ist. Diese Sicherung gegen Unterminierung mit dem Einbau von Drahtgittern oder dem Auflegen von Drahtnetzen ist vielmehr in anderen Regionen Bayerns und Deutschlands gängige Praxis.

Auch bei Fischteichen sind Vorsorgemaßnahmen, wie die Sicherung von Deichen mit Drahtgittern, möglich und werden auch regelmäßig durchgeführt.

Die in der Begründung genannten Probleme an den Trinkwasseranlagen und an landwirtschaftlichen Wegen (Traktoreinbrüche) werden u. W. nach von der AV gar nicht umfasst. Eine Reduktion des Schadensrisikos von schutzbedürftigen Einrichtungen, wie der Trinkwasserversorgung, wäre durch Einzelfallgenehmigungen für den Bereich der Trinkwasseranlage möglich.

4. Erhebliche Gefahr für die Population des Bibers

Eine Prüfung, ob die erlassene AV die Biberpopulation erheblich beeinträchtigen könnte, ist durch das Landratsamt nicht durchgeführt worden.

Der BUND Naturschutz geht davon aus, dass bei einer konsequenten Anwendung der AV der günstige Erhaltungszustand des Bibers im Landkreis Oberallgäu nicht mehr gegeben sein wird.

Biber leben in Revieren. Insgesamt umfasst der Umfang der AV nach einer Auswertung des BN einen Geltungsbereich für das Nachstellen, Fangen und Töten eine Fläche von 3720 ha. Relevant sind die Gewässerabschnitte auf dieser Fläche. Diese stellen einen potenziellen Biberlebensraum dar. Eine Auswertung des BN hat ergeben, dass über 1000 Gewässerabschnitte in einer Gesamtlänge von über 103 Kilometern durch die AV umfasst sind. Damit sind im ganzen Landkreis eine sehr große Anzahl an Biberrevieren von der AV betroffen. Wie viele potenzielle Biberreviere von der AV betroffen sind, wurde im Vorfeld der AV vom Landratsamt nicht ermittelt.

Anhand von zwei Beispielen wollen wir darlegen, dass die AV Zugriffspunkte auf sehr viele Biberreviere ermöglicht, so dass ganze Talräume biberfrei geschossen werden könnten:



Beispiel Alpsee-Konstanzer Achtal: Die roten Abschnitte markieren Gewässer, die im 30-m-Radius entlang der B308 liegen und somit von der Biber AV umfasst sind. Der über 11 km lange Abschnitt von Alpsee und Konstanzer Ach kann bis zu 7 Biberreviere v. a. am Alpsee und in deren Zuflüssen zur Ach umfassen, welche Zugriffsstellen nach der AV beinhalten.

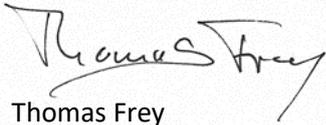


Beispiel Unteres Argental: Die roten Abschnitte markieren Gewässer, die im 30-m-Radius der St2006 liegen und somit von der Biber AV umfasst sind. Der ca. 9 km lange Abschnitt der Unteren Argen kann bis zu 6 Biberreviere umfassen. In allen Biberrevieren sind Zugriffsstellen v. a. in Zuflüssen zur Unteren Argen nach der AV vorhanden.

Der Landkreis hat etwa 200 bestellte Jäger, die Biber schießen können (Aussage LRA-Mitarbeiter auf dem Biberkurs für Jäger am 23.11.24). Diese könnten nach der AV dann in allen über 1000 Zugriffsbereichen ohne weitere Kontrolle Biber erlegen. Ein Benehmen mit dem Grundstückseigentümer ist nach AAV nicht notwendig. Das stellt eine eindeutige Gefährdung der Biberpopulation im Landkreis dar. Ein günstiger Erhaltungszustand ist nicht mehr gesichert.

Ergänzend verweisen wir auf die im Verfahren vor dem VG Augsburg (Au 9 S 24.2604) eingereichten Schriftsätze und machen diese zum Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Frey
BN-Regionalreferent für Schwaben

gez.
Martin Simon
Vorsitzender BN-Kreisgruppe Kempten-
Oberallgäu